

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie

der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung für Kindertageseinrichtungen, Schulen, die weitere Jugendhilfe und für den Sport des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Gera**

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Gera an:

#### **§ 1**

#### **Pyrotechnik, Silvesternacht**

- (1) Gemäß § 20a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Raum untersagt.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebietes Gera.

#### **§ 2**

#### **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [info@gera.de-mail.de](mailto:info@gera.de-mail.de) erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

## Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Pforte, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 09:00 — 15:00 Uhr und freitags 09:00 — 13:00 Uhr eingesehen werden. Der Volltext nebst Begründung kann ferner unter [www.corona.gera.de](http://www.corona.gera.de) eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gera, den 27. Dezember 2021



Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

## **Begründung zur Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Gera vom 27. Dezember 2021**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) die Stadt Gera im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 20 a Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 17. Dezember 2021 hat die Stadt Gera die Bereiche im öffentlichen Raum mittels Allgemeinverfügung festzulegen, in denen das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Raum untersagt ist.

Die Stadt Gera untersagt mittels ihrer Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebietes Gera.

Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Silvesterjahren haben gezeigt, dass aufgrund unsachgemäßer Benutzung von Feuerwerk bzw. dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, teilweise erhebliche Verletzungen entstanden sind. Dies führt zu einer weiter steigenden Belastung des Gesundheitssystems, welches unter den aktuellen Bedingungen bereits besonders stark beansprucht ist.

Die Einschränkung in dieser Verordnung dient somit der Gesundheit im Allgemeinen und einer Entlastung des Gesundheitssystems im Besonderen.

Gera, den 27. Dezember 2021



Julian Vonarb  
Oberbürgermeister